



JAHRESBERICHT 2004

mit freundlicher Unterstützung des
Wiener Integrationsfonds



WIENER INTEGRATIONSFONDS

Inhaltsübersicht

<i>I. Rechtsberatung</i>	3
1. Rechtsberatung	3
2. Kurzanalyse der fremdenrechtlichen Entwicklungen im Jahre 2004	8
3. Einschulungen	11
4. Beratung bei www.auslaender.at	12
5. Migration policy dialogue	12
<i>II Antidiskriminierungsarbeit</i>	13
6. Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien durch den Bundesgesetzgeber	13
<i>Anhang</i>	14
1. MandantInnen nach Staatszugehörigkeit	14
2. MandantInnen nach Kontinenten	15
3. Statistik der angewendeten Gesetze	16
4. Liste der Rechtsbe raterInnen	17

I. Rechtsberatung

1. Rechtsberatung

helping hands hat auch im Jahr 2004 das Projekt der unentgeltlichen Rechtsberatung zu Fremdenrecht, Ausländerbeschäftigung und Staatsbürgerschaftsrecht weitergeführt. Wir haben dabei erneut einen leichten Zuwachs an unseren MandantInnenzahlen im Vergleich zum Vorjahr verbuchen können. Für das ständige Anwachsen unserer MandantInnenzahlen sind unserer Ansicht nach mehrere Gründe maßgeblich.

Einerseits ist darin die erfreuliche Bestätigung für unsere erfolgreiche und effiziente Beratungs- und Vertretungsarbeit der vergangenen Jahre zu sehen. Insbesondere ist dabei auf die funktionierende Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden zu verweisen, die immer wieder Personen auf die Möglichkeit unentgeltlicher, rechtlicher Hilfe im Rahmen unserer Organisation hinweisen.

Andererseits dürfte aber auch das Bedürfnis nach unentgeltlicher Rechtsberatung zum von uns abgedeckten Bereich insgesamt in Österreich gestiegen sein. Das ist wiederum darauf zurückzuführen, dass die Anzahl jener Personen in Österreich, die rechtliche Hilfe zum gegenständlichen Bereich benötigen, insgesamt ständig im Steigen begriffen ist. Außerdem werden z.B. aufgrund immer höherer Zersplitterung aufgrund des Stückwerks an Novellierungen und der generellen Komplexität der Rechtsmaterie die behördlichen Abläufe für den Bürger immer schwieriger verständlich, sodass das Bedürfnis nach fachkundiger Hilfe wächst.

Das Hauptaugenmerk unsere Arbeit galt wieder der effizienten Hilfestellung bei allen Problemen unserer ausländischen MitbürgerInnen in Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsrecht in Österreich. helping hands versteht sich nicht als RechtsanwältInnenersatz, sondern konzentriert sich speziell auf die Bereiche Fremdenrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und in Grundzügen Asylrecht.

Wie es bei einer Organisation, die unentgeltliche Rechtsberatung anbietet, nicht anders zu erwarten ist, sind unsere MitarbeiterInnen häufig mit rechtlichen Problemen konfrontiert, die

über die von uns als Kerngebiete abgedeckten Rechtsmaterien weit hinausreichen. Das Spektrum reicht hier von allgemeinen verwaltungsrechtlichen Fragen über Zivilrecht bis zu spezifischen Rechtsmaterien wie Sozialrecht oder Familienrecht. In solchen Fällen wird von unseren Mitarbeitern, sofern die angesprochenen Probleme mit unseren Kerngebieten im Zusammenhang stehen, zuerst versucht, eigenständig eine Lösung für unsere Klienten anzubieten. Sollten die dargelegten Probleme allerdings komplizierterer Natur sein, werden die Hilfesuchenden zu anderen, für die jeweilige Thematik kompetenten Organisationen verwiesen.

Rechtliche Beratung bieten wir weiterhin sowohl telefonisch als auch persönlich im Rahmen unseres Bürobetriebs an. Die Art der Bearbeitung reicht dabei von der Beantwortung einfacher Fragen fremdenrechtlicher Natur bis zur Auseinandersetzung mit komplexen rechtlichen Fällen, die oft viel Zeit an Recherche und Aufarbeitung in Anspruch nehmen. Besonders ist dabei auf die vielen Schnittstellen innerhalb verschiedener österreichischer Gesetzesmaterien sowie zwischen österreichischem Recht, europa- und völkerrechtlichen Normen hinzuweisen, die die behandelte Materie für LaiInnen so gut wie unverständlich macht.

Oft wenden sich auch Personen erst zu einem Zeitpunkt an uns, wo eine Behörde bereits eine Entscheidung gefällt hat. Hier ist es nötig, ein entsprechendes Rechtsmittel zu ergreifen, um für die Personen das Verfahren zu führen und ihre Rechte zu wahren. Da die Schriftsätze natürlich je nach der Fallkonstellation und bereits bestehender Aktenlage neu konzipiert bzw. auch Defizite im Status quo aufgearbeitet werden müssen, nimmt auch diese Arbeit viel Zeit und Einsatz in Anspruch.

Wichtig ist es für uns auch, Personen zu Behörden zu begleiten, um gemeinsam mit ihnen als RechtsvertreterInnen einen behördlichen Termin wahrzunehmen. Die Tatsache, dass die Vertretenen einen kompetenten und erfahrenen Ansprechpartner auf ihrer Seite wissen, nimmt ihnen oft die Unsicherheit und Angst, die mit behördlichen Vorladungen für sie verbunden sind. Die Qualität der Verwaltungsverfahren nimmt in diesen Fällen erfahrungsgemäß deutlich zu.

Im höchstgerichtlichen Verfahren können wir leider keine Schriftsätze verfassen, da hier Anwaltszwang besteht. Die MitarbeiterInnen von helping hands sind zwar JuristInnen, jedoch keine RechtsanwältInnen, sodass wir diese Vertretung leider nicht selbst übernehmen können.

Wir versuchen jedoch in solchen Fällen, die Betroffenen an AnwältInnen zu vermitteln, die in diesem Bereich kompetent sind, und bereiten die Sachlage entsprechend auf.

Das gegenständliche Jahr 2004 war für uns in verschiedener Hinsicht mit neuen Erfahrungen in Bezug auf unsere Arbeit geprägt. Einerseits zeigten sich viele Folgen der letzten Fremdenrechtsnovelle 2002 erst jetzt, andererseits war das Jahr 2004 auch von anderen Neuerungen verschiedener Art im von uns behandelten Bereich geprägt.

Dabei ist auf die Erweiterung der Europäischen Union verbunden mit den österreichischen Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit am Arbeitsmarkt ebenso Bezug zu nehmen wie auf die Neuerungen im Asylwesen und die geänderte Rechtslage für Adoptionen von NichtösterreicherInnen.

Die mit 1.1.2003 in Kraft getretene Fremdenrechtsnovelle 2002 brachte eine Reihe von Änderungen für die ausländischen MitbürgerInnen mit sich. Es hat sich gezeigt, dass auch noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle für ausländische MitbürgerInnen die Rechtslage nicht klar genug ist, um ohne fachkundige Hilfe zu einer für sie befriedigenden Lösung zu gelangen.

Im Bereich der ausländischen Studierenden ist unsere Organisation nach wie vor mit vielen Anfragen bezüglich einer möglichen - erlaubten - Erwerbstätigkeit für diese Personengruppe konfrontiert, die ja durch die letzte Gesetzesnovelle zum Teil ermöglicht wurde. Nachdem die gesetzliche Regelung in diesem Bereich sehr unklar getroffen wurde, kommt es hier zu vielen Anfragen sowohl in Bezug auf das erlaubte Verdienstaussmaß als auch die Frage, für welche Arbeiten eine Bewilligung des AMS einzuholen ist.

Ein anderer für ausländische Studierende relevanter Bereich ist der mit der letzten Fremdengesetzesnovelle konkretisierte Studienerfolgsnachweis. Nachdem dieser als überprüfbare Voraussetzung für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Studierende relativ jung ist, ergaben sich für viele Studenten auch damit Schwierigkeiten, die vom

mangelnden Verständnis der Voraussetzungen bis zu bereits erfolgten Ausweisungen mangels Studienerfolgs reichten.

Als weitere Neuerung, die von unseren KlientInnen oft in Anspruch genommen wurde, ist die Harmonisierung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht in Gestalt des sogenannten Niederlassungsnachweises zu nennen. Hier ergaben sich zum Teil unterschiedliche behördliche Auslegungen zu der für einen Erteilungsanspruch notwendigen Aufenthaltszeit im österreichischen Bundesgebiet.

Die neu geschaffene „humanitäre Niederlassungsbewilligung“ war ebenso oft sowohl Gegenstand von persönlichen Beratungen als auch von durch unsere Organisation geführten Verfahren. Gerade hier ist auch darauf zu verweisen, dass die Vorstellungen der Behörden, was ein humanitärer Grund sei, der die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung rechtfertige, von jenen unserer KlientInnen oft erheblich abwich.

Auch die Regelungen zur sogenannten „Schlüsselarbeitskraft“ waren häufig Beratungsinhalt innerhalb unserer Organisation. Dabei trat besonders oft die Frage auf, wie ein konkretes Arbeitsverhältnis auszugestalten sei, um vor der Behörde als Schlüsselkraftverhältnis zu gelten. Dabei ist aber leider auch darauf zu verweisen, dass es meist nur wenigen ausländischen MitbürgerInnen gelang, die strengen Voraussetzungen zur Zulassung als Schlüsselkraft zu erfüllen.

Für Verwirrung sorgten zum Teil die mit der letzten FremdenGesetznovelle eingeführten Neuerungen zur Inlands- bzw. Auslandsantragstellung bei Aufenthaltstiteln.

Eine weitere wesentliche gesetzliche Änderung, zu denen zahlreiche Beratungen in diesem Jahr durchgeführt wurden, betrifft die Änderungen bezüglich der Adoption von volljährigen NichtösterreicherInnen. Gerade in diesem Zusammenhang erwies es sich als besonders anspruchsvolle Tätigkeit, die zur Beurteilung notwendigen ausländischen Familienrechtsnormen zu ermitteln und anzuwenden.

Weiters ist auf die Übergangsbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang von Bürgern der im Rahmen der Erweiterungsrunde in die EU aufgenommenen Staaten einzugehen. Auch hier ergaben sich seit Juni dieses Jahres zahlreiche Beratungen, besonders bezüglich des

Anspruchs auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung. Auch Verfahren bezüglich dieser Frage wurden geführt.

Die häufigsten Fragen bzw Probleme, mit denen die BeraterInnen von helping hands konfrontiert wurden, waren:

- ✓ Allgemeine Beratungen zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln und Niederlassungsmöglichkeiten in Österreich
- ✓ Aufenthaltsvoraussetzungen für ausländische StudentInnen in Österreich
- ✓ Arbeitsmöglichkeiten für StudentInnen
- ✓ Verlängerung von Aufenthaltstiteln für Studenten (Studienerfolgsnachweis, Unterhalt)
- ✓ Zweckänderungen von ausländischen StudentInnen, die ihr Studium beendet haben (oder knapp davor stehen), und nunmehr in Österreich bleiben und auch hier arbeiten wollen
- ✓ Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselarbeitskräfte
- ✓ Niederlassungsbewilligungen aufgrund europarechtlicher Abkommen zwischen der Union und den Beitrittskandidatenländern
- ✓ Freizügigkeitsbescheinigungen
- ✓ Adoptionen
- ✓ Ausweisungen bzw. Aufenthaltsverbote von StudentInnen aufgrund nicht erlaubter Beschäftigung oder mangelnden Studienerfolgsnachweises
- ✓ Aufhebung von Aufenthaltsverboten nach § 44 FrG
- ✓ Führung von Verfahren, die zu Aufenthaltsverboten gegen begünstigte Drittstaatsangehörige führen sollen, wobei eine Gesetzeslücke in der Umsetzung von Europarecht besteht
- ✓ Verfahren zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Arbeitserlaubnissen
- ✓ Probleme in Zusammenhang mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft
- ✓ Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen
- ✓ Schubhaftbeschwerden

Prinzipiell sind in unserem Büro zu den Öffnungszeiten zumindest 3 JuristInnen anwesend, von denen 2 ihre Arbeit im Rahmen der Absolvierung des Zivildienstes leisten. Grundsätzlich ist jede Person, die im Rahmen von helping hands juristische Arbeit leistet, dazu verpflichtet, unsere Einschulung zum Bereich Fremden- und Asylrecht zu besuchen. Dadurch ist gesichert, dass im Rahmen unseres Projekts nur Personen, tätig sind, die sowohl über eine juristische

Grundausbildung als auch über hervorragendes Wissen zum rechtlichen Spezialbereich verfügen.

Die die inhaltliche Arbeit tragende Personen waren im Jahr 2004:

Mag. Sebastian Seidl (bis Juni)

Mag. Gernot Fuhrmann

Gernot Friedl (bis Juni)

Mag. Michael Krenn (ab Juni)

Krzysztof Chmielewski (ab Juni)

Mag. Peter Walder (ab Oktober)

Insgesamt fanden im Büro von helping hands über 1.200 Beratungen statt. Dabei ist anzuführen, dass nicht sämtliche Beratungsfälle statistisch erfasst wurden sondern nur jene, bei denen seitens des Büros für den Vertretenen auch Schriftsätze verfasst wurden, womit das Zahlenwerk im Anhang des Berichts einen Rückgang ausweist. Diese Beschränkung ist deshalb erfolgt, weil die Nacherfassung von Personalien/Herkunft u.dgl. über Gebühr aufwendig und die Aussagekraft unvollständiger Daten ohnehin nicht gegeben ist.

Ebenfalls nur stichprobenmäßig erfasst wurden Anfragen über Telefon, e-mail oder das Beratungsforum „auslaender.at“. Telefonisch langen zwischen 10 und 15 Anfragen pro Bürotag bei uns ein, die Themen umfassen dabei im einfachsten Fall Fragen zu Behördenzuständigkeit oder Formerfordernisse für Nachweise. Komplexe Anfragen, die aus dem Ausland gestellt werden, können allerdings auch zu 30-minütigen Telefonaten führen, die jedem Beratungstermin im Büro ebenbürtig sind.

2. Kurzanalyse der fremdenrechtlichen Entwicklungen im Jahre 2004

Die grundsätzlichen Änderungen der Fremdengesetznovelle 2002 waren bereits Gegenstand des Jahresberichts 2003.

In einer kurzen Nachbetrachtung soll über die Erfahrungen, die in der Anwendung der geänderten, gesetzlichen Normen gemacht wurden, berichtet werden.

Zur Arbeitsmöglichkeit für ausländische StudentInnen ist zu sagen, dass die diesbezüglich mit der letzten Fremdengesetznovelle eingeführte Regelung zwar einen Fortschritt zur vorherigen Rechtslage darstellt, die Regelung und deren behördliche Handhabung aber auch Anlass zu Kritik bieten. Einerseits ist festzustellen, dass kein generell gültiges Prinzip erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen AMS - Stellen Beschäftigungsbewilligungen an StudentInnen erteilen und wann nicht. Weiters ist das Ausmaß des erlaubten Verdienstes im Gesetz nur sehr mangelhaft und unklar definiert, was auch auf Seiten der Studierenden regelmäßig zu Unklarheiten führt. Die Tatsache, dass für StudentInnen die im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig sind, eine Beschäftigungsbewilligung nötig ist, für StudentInnen mit Werkvertrag aber nicht, führt zu weiteren Unklarheiten im Rahmen der Abgrenzung der beiden Vertragstypen.

Bedenklich erscheint auch die Tatsache, dass sich verschiedene Behörden – trotz der grundsätzlichen Arbeitsmarktöffnung für Studenten- weigern, für diese entsprechende Gewerbeberechtigungen auszustellen, damit diese der an sich erlaubten selbständigen Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages nachgehen können.

Nach wie vor ungelöst ist die Problematik, dass ausländische Studierende, die sich zum Teil auch jahrelang mit einer Aufenthaltserlaubnis in Österreich aufgehalten haben, nach Beendigung ihres Studiums oft nicht die Möglichkeit haben, sich dauerhaft in Österreich niederzulassen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auch die Regelungen zur Schlüsselkraft stellen, wie auch die geringe Zahl an bewilligten Aufenthaltstiteln beweist, aufgrund der strengen Voraussetzungen nur für wenige Studierende eine Alternative dar.

Eine Verschärfung stellt für ausländische Studenten der Studienerfolgsnachweis dar. Auch wenn beim erstmaligen Nichterbringen meist von einer Ausweisung abgesehen wird, stellt sich auch hier das Problem, dass Personen, die oft jahrelang in Österreich aufhältig waren, aufgrund der Tatsache, dass sie nur über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, nicht aufenthaltsverfestigt sind und bei mangelndem Studienerfolg ausgewiesen werden können.

Eine andere Problematik, die auch speziell für ausländische StudentInnen, die sich nach Abschluss ihrer Ausbildung in Österreich niederlassen möchten, relevant ist, stellt der verfehlte Umgang der Behörden mit den sogenannten „Europaabkommen“ dar. Diese garantieren grundsätzlich bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ein Niederlassungsrecht zum selbständigen Erwerb in Österreich. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstiteln wird von den entsprechenden Behörden allerdings die Existenz eines solchen Abkommens in Bezug auf rumänische Staatsangehörige komplett negiert, bei bulgarischen Staatsbürgern wird ein entsprechendes Niederlassungsrecht – analog zu den Bestimmungen zur Schlüsselkraft- von einer positiven Stellungnahme des AMS abhängig gemacht. An dieser Vorgangsweise ist grundsätzlich zu kritisieren, dass damit unmittelbar anzuwendende, europarechtliche Normen verletzt werden und eine Verfahrensweise gewählt wurde, welche auch durch innerstaatliche Normen nicht gedeckt ist.

Zur inhaltlichen Qualität der Stellungnahmen des AMS – sowohl in Bezug auf durch das Europaabkommen Begünstigte als auch auf Schlüsselkräfte- ist festzustellen, dass es diesen oft an fachlich fundierten Argumenten mangelt und zeitweise der Eindruck entsteht, es ginge der Behörde darum, die anzuwendenden Normen ausschließlich so zu interpretieren, dass das Niederlassungsrecht des betreffenden Fremden möglichst eingeschränkt zu verstehen ist.

Eine ähnliche Vorgehensweise ist auch bei der Erteilung von sogenannten „Freizügigkeitsbescheinigungen“ an „neue EU-Bürger“ aufgefallen, wo offensichtlich verschiedene AMS-Stellen - entgegen dem Gesetzeswortlaut - an Angehörige von in den Arbeitsmarkt integrierten Fremden die genannte Bescheinigung nur im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Niederlassungsbewilligung erteilen.

Unabhängig von dieser unrichtigen Gesetzesauslegung sind die Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit am Arbeitsmarkt betreffend „neue“ EU-Bürger auch prinzipiell zu kritisieren: Letztendlich werden durch diese Regelung des § 32a AuslBG viele Menschen in den „schwarzen“ oder „grauen“ Arbeitsmarkt gedrängt, die gerne einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen und somit auch Steuern und Versicherungsbeiträge entrichten würden. So gesehen schadet eine solche Regelung nicht nur den betroffenen ImmigrantInnen sondern auch dem Staat selbst, zumal gegen EU-Bürger im Falle unrechtmäßiger Erwerbstätigkeit dem Staat ohnehin keine Sanktionen fremdenrechtlicher Natur zur Verfügung stehen.

Mit den neuen Regelungen zur Adoption von Fremden bzw. zur Adoption von Eigenberechtigten ist es dem Gesetzgeber offenkundig gelungen, eine Möglichkeit zur Immigration nach Österreich weitestgehend zu beseitigen. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Hohe Zahl an Adoptionen von eigenberechtigten Fremden in den letzten Jahren ja nur darauf zurückgeführt werden kann, dass der Gesetzgeber alle sonstigen Möglichkeiten zur legalen Niederlassung im Bundesgebiet sukzessive beseitigt hatte. Grundsätzlich ist zwar nichts dagegen einzuwenden, dass Adoptionen an Volljährigen durch den Gesetzgeber strenger reglementiert und durch die zuständigen Gerichte streng untersucht werden. Allerdings sollten im Gegenzug auch neue Möglichkeiten zu einer legalen Niederlassung bzw. Erwerbsmöglichkeit im Bundesgebiet geschaffen werden.

3. Einschulungen

Auch heuer fanden wieder unter reger Beteiligung von StudentInnen und AbsolventInnen der Rechtswissenschaften unsere Einschulungen zum Bereich Fremdenrecht, Asylrecht und Ausländerbeschäftigung statt.

Durch die Einschulung von neuen MitarbeiterInnen verfolgt helping hands zwei Ziele. Erstens wollen wir neue BeraterInnen gewinnen, um so den Abgang von älteren MitarbeiterInnen zu kompensieren. Sehr wichtig erscheint uns aber auch, dass JusstudentInnen und JuristInnen mit unserem Thema vertraut werden. Während des Studiums der Rechtswissenschaften kommen die meisten StudentInnen nicht mit dieser Materie in Berührung. Wesentlich erscheint uns daher die Schaffung eines Problembewußtseins, damit auch angehende JuristInnen mit den oft sehr schwierigen Situationen vertraut werden, die AusländerInnen in Österreich zu bewältigen haben. Dadurch hoffen wir, dass in Hinkunft viele JuristInnen mehr Verständnis für Fremde und deren rechtliche Probleme in Österreich aufbringen.

Insgesamt fanden im Jahr 2004 wieder 2 Einschulungen, im Juni und im Oktober, statt. Ziel dieser Einschulungen war es, den interessierten potentiellen neuen RechtsberaterInnen die Materie so nahe zu bringen, dass diese nach einer weiteren Phase (Zuhören, Beratung mit einem(r) anderen MitarbeiterIn) selbständige Beratungen durchführen können.

Inhalt der Einschulungen waren insbesondere Fremdenrecht ieS (FrG 97 inkl. Der Fremdenrechtsnovelle 2002), Ausländerbeschäftigungsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Asylrecht in Grundzügen. Auch wurden insbesondere die diesbezüglichen europarechtlichen Regelungen und Judikate beleuchtet, die in diesem Zusammenhang ständig an Bedeutung gewinnen. Zu erwähnen sind hier nicht nur die Rechtsakte der Europäischen Union, sondern auch die diversen Europaabkommen der Union mit Beitrittskandidatenländern.

Um die Problematik den TeilnehmerInnen näher zu bringen, wurde außerdem die historische Entwicklung der Fremdengesetzgebung in Österreich im groben Zügen erörtert. Sinn dieser nur zum Teil rechtshistorischen Betrachtung war auch, dass die BeraterInnen imstande sind, Probleme zu erkennen und zu lösen, deren Ursprung vor dem Jahr 1998 (dem Inkrafttreten des geltenden FrG 1997) liegen.

4. Beratung bei www.auslaender.at

helping hands betreut nun schon seit 2002 auch das Beratungsforum auf www.auslaender.at in rechtlicher Hinsicht. www.auslaender.at ist eine Internetseite, die für ausländische MitbürgerInnen, speziell für ausländische Studierende, konzipiert ist. Die Beratung geschieht in der Form, dass Fragen im Beratungsforum beantwortet werden. Oft wurden Fragen, die in diesem Forum aufgetaucht sind, durch Beratungen per email oder durch persönliche Termine im Büro von helping hands ergänzt, um tatsächlich umfassend Hilfe anbieten zu können.

Im Jahre 2004 wurden monatlich etwa 50-60 Anfragen beantwortet. Ein Großteil der Anfragen bezog sich auf Probleme mit dem Studium, dem Aufenthaltsrecht für Studenten, Heirat mit Nichtösterreichern aber auch komplexe Anfragen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht.

5. Migration policy dialogue

Auch in diesem Jahr wurde die Arbeit zu „migration policy dialogue“ im bisherigen Rahmen fortgesetzt. Für Initiativen in diesem Bereich steht die Organisation weiterhin zur Verfügung.

II Antidiskriminierungsarbeit

6. Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien durch den Bundesgesetzgeber

Im Mai 2004 wurde die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien vom Bundesgesetzgeber im geringsten Umfang durchgeführt, der gerade zur Vermeidung einer Vertragsverletzung erforderlich ist. Helping Hands hat sich dabei in einer Runde von regelmäßig befassten NGO's unter Koordination des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte eingebracht.

Die Erfolge aus vielen Gesprächen mit Abgeordneten waren allerdings nur in Halbsätzen auszumachen. Ein umfassendes Regelwerk, das die gesellschaftliche Nicht-Akzeptanz von Diskriminierung widerspiegelt, wurde hierbei nicht realisiert.

Die rechtlich nach wie vor unbefriedigende Handhabung gegen Diskriminierungen wurden in Einzelfällen, in denen z.B. schwer nachvollziehbare Verwaltungsakte im späteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren zum Nachteil von MandantInnen verwendet worden ist, sorgfältig abgewogen.

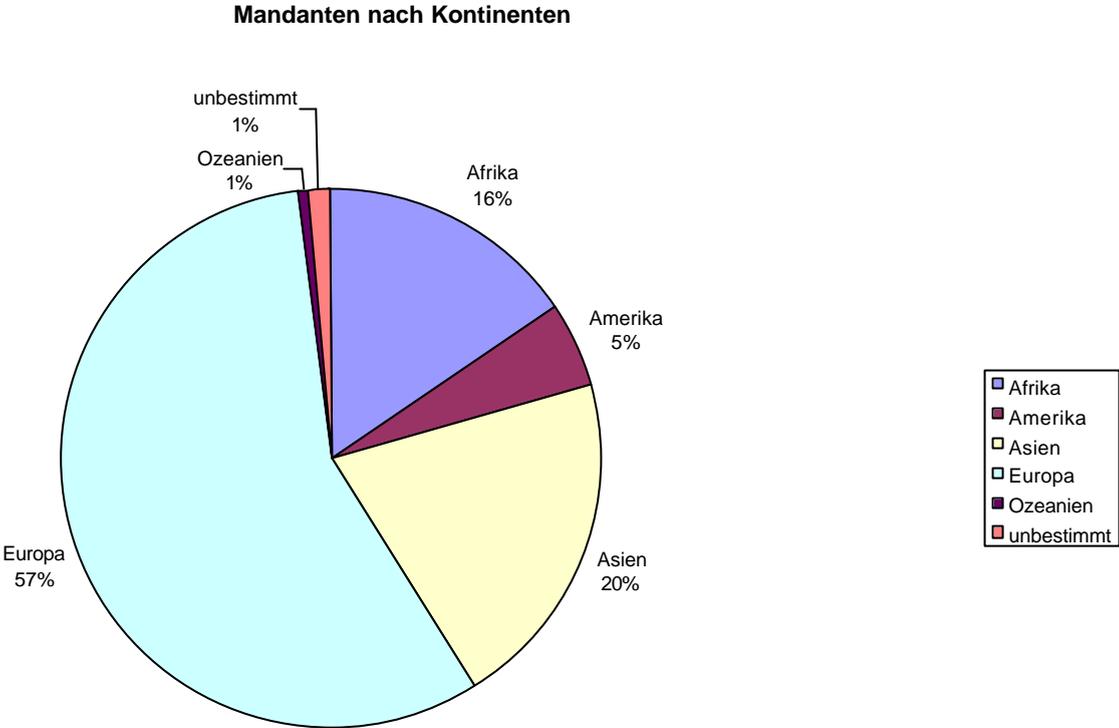
Anhang

1. MandantInnen nach Staatszugehörigkeit

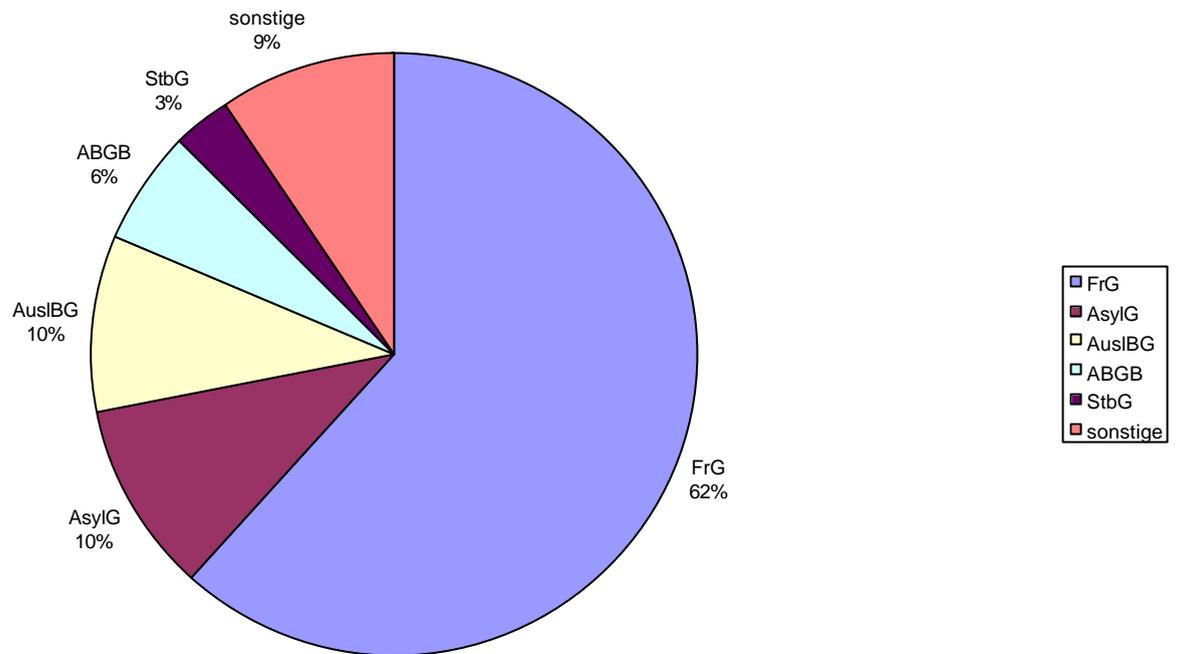
Afghanistan	3
Ägypten	12
Albanien	4
Algerien	1
Argentinien	1
Armenien	1
Äthiopien	2
Australien	3
Bangladesch	6
Belarus	1
Bosnien	14
Brasilien	8
Bulgarien	38
Chile	3
China	16
Deutschland	1
Ecuador	2
Georgien	5
Ghana	2
Großbritannien	1
Guinea	2
Indien	7
Irak	2
Iran	9
Italien	1
Japan	2
Jordan	1
Kamerun	1
Kanada	2
Kenia	1
Kirgisien	1
Kolumbien	3
Kongo	4
Kroatien	17
Kuba	1
Libanon	1

Liberia	2
Libyen	1
Malaysia	1
Marokko	1
Mazedonien	8
Mexiko	1
Moldavien	3
Mongolei	1
Neuseeland	1
Nigeria	46
Österreich	114
Palästina	2
Peru	3
Philippinen	6
Polen	10
Ruanda	2
Rumänien	16
Rußland	9
Serbien	79
Sierra Leone	5
Slowakei	4
Sri Lanka	2
Staatenlos	8
Sudan	5
Südkorea	1
Syrien	1
Togo	1
Tschechien	3
Tunesien	3
Türkei	53
Ukraine	11
Ungarn	4
USA	6
Zimbabwe	1

2. MandantInnen nach Kontinenten



3. Statistik der angewendeten Gesetze



4. Liste der RechtsberaterInnen

Chmielewski, Krysztof
Deveci, Dilek
Friedl, Gernot
Fuhrmann, Mag. Gernot
König, Mag a. Eva
Krenn Mag. Michael
Salinger, Ulrike
Senk, Mag. Alexander
Seidl, Mag. Sebastian
Walder, Mag. Peter
Urbanova, Monika

**Koordinationsbüro für integrative
und antirassistische Projekte**
**Co-ordination office for integrative
and antiracist projects**



Liechtensteinstraße 13
A-1090 Wien
tel: + 43-1-310 88 80 10
fax: + 43-1-310 88 80 37
email: info@helphand.org
<http://www.helpinghands.at>